

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tagungen und Kongresse organisiert durch die BESL Eventagentur GmbH & Co.KG**

### §1 Allgemeines

Die BESL Eventagentur GmbH & Co.KG (im folgenden BESL genannt) organisiert Tagungen und Kongresse (im Folgenden „Veranstaltung“ genannt). Vertragspartner der BESL, welche für von der BESL organisierte Veranstaltungen Standflächen anmieten, werden im Folgenden „Aussteller“ genannt.

### §2 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allen mit der BESL im Rahmen von Veranstaltungen geschlossenen Verträge, gleich welcher Art, liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Ausstellers, die die BESL nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für die BESL unverbindlich, auch wenn diese nicht ausdrücklich schriftlich oder mündlich widerspricht.

### §3 Vertrag

Mit Unterschrift und Übersendung des Angebotes ist Ihre Buchung rechtsverbindlich. Nach Eingang Ihrer Buchung erhalten Sie eine Auftragsbestätigung, mit der der Vertrag zwischen dem Aussteller und der BESL zustande kommt.

### §4 Beschränkungen, Ausschluss, fristlose Kündigung

#### §4.1 Beschränkung der Ausstellungsgüter

Das Ausstellen von für Veranstaltungen dieser Art ungewöhnlichen Ausstellungsgütern – dies betrifft insbesondere sperrige Ausstellungsgüter – muss im Vorfeld der Veranstaltung von der BESL schriftlich genehmigt werden. Sollten sich Ausstellungsgüter während der Veranstaltung als belästigend, gefährlich oder dem Veranstaltungszweck zuwiderlaufend erweisen, kann die BESL die Entfernung der betreffenden Ausstellungsgüter anordnen. Kommt der Aussteller der Anordnung zur Entfernung der störenden Gegenstände nicht nach, werden diese von der BESL auf Kosten des Ausstellers entfernt.

#### §4.2 Fristlose Kündigung

Die BESL ist berechtigt, die fristlose Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund insbesondere dann auszusprechen, wenn

- Das vereinbarte Entgelt nicht fristgerecht bezahlt wird;
- Die BESL nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich bei vernünftiger Betrachtungsweise unter Abwägung aller Umstände Anlass zur Sorge gibt, dass der vom Aussteller geplante Stand gültige Gesetze und/oder Vorordnungen verletzt und/oder die Gefahr einer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit darstellt und/oder die berechtigte Sorge dazu besteht, dass Besucher, Personal, Passanten oder andere Personen geschädigt oder das Mietobjekt beschädigt werden;
- Der Nachweis von gesetzlich erforderlichen Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird;
- Über das Vermögen des Ausstellers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten deckenden Masse abgelehnt ist;
- Die Zahlungsfähigkeit des Ausstellers nicht mehr gegeben ist;
- Eine Nutzung/Überlassung/Untervermietung an Dritte ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters erfolgt.

Die fristlose Kündigung wird dem Aussteller gegenüber schriftlich ausgesprochen. Der Anspruch der BESL auf das vereinbarte Honorar bleibt unter Anrechnung des Ersparten, oder dessen, was die BESL durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt, bestehen.

Der Aussteller verliert seinen Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung. Die Auflistung der Gründe, die die BESL zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, ist nur beispielhaft und berührt das Recht der BESL zur fristlosen Kündigung aus sonstigen wichtigen Gründen nicht.

## §5 Bestimmungen während der Veranstaltung

### § 5.1 Werbung, Direktverkauf

Der Ausschank von Getränken oder der Direktverkauf von Waren an den Ständen ist nicht gestattet. Sofern nicht anders vereinbart, darf Werbematerial grundsätzlich nur auf der gemieteten Standfläche ausgelegt werden. Das Verteilen von Werbegeschenken oder Werbematerial auf dem Veranstaltungsgelände durch Mitarbeiter oder Servicekräfte des Ausstellers ist untersagt. Im Übrigen gelten für Werbemittel und für alle vom Aussteller ergriffenen Maßnahmen, die dem Zwecke seiner Präsentation dienen, die Bestimmungen für Ausstellungsgüter aus 4.1.

### §5.2 Mitaussteller/Gemeinschaftsstände, Überlassung an Dritte

Eine Untervermietung sowie eine unentgeltliche Überlassung (teilweise oder vollständige Überlassung) des Standes an Dritte oder ein Austausch der Standfläche mit einem anderen Aussteller ist ohne entsprechende Vereinbarung in Textform mit der BESL nicht gestattet. Ohne Genehmigung der BESL ist es nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon gegen Entgelt oder ohne Vergütung an Dritte abzugeben. Für Firmen, die nicht in der Zulassung genannt sind, darf auf dem Stand nicht geworben werden. Die Aufnahme eines Mitausstellers hat der Hauptaussteller zumindest in Textform bei der BESL zu beantragen. Der Mitaussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Er hat das ausgewiesene Mitausstellerentgelt an den Veranstalter zu zahlen. Die Aufnahme eines Mitausstellers ohne Zustimmung des Veranstalters berechtigt ihn, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen. Der Aussteller verzichtet insoweit auf die Rechte der verbotenen Eigenmacht. Schadenersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu. Mitaussteller sind alle Aussteller, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Mitaussteller, wenn sie zu dem Hauptaussteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Wird ein Stand zwei oder mehreren Firmen gemeinsam zugeteilt, so haftet gegenüber der BESL jede Firma als Gesamtschuldner.

## §6 Zahlungsbedingungen

### §6.1 Fälligkeit

Der Rechnungsbetrag für Standmiete und erbrachte Zusatzleistungen ist gemäß den Bestimmungen in der von BESL gestellten Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto der BESL zu überweisen.

Der Rechnungsbetrag wird mit der Rechnungsstellung fällig.

### §6.2 Zahlungsbedingungen bei Nichtteilnahme

Nimmt der Aussteller aus Gründen, die nicht die BESL zu vertreten hat, an der Veranstaltung nicht teil, wird der volle Rechnungsbetrag fällig. Sagt der Aussteller seine bereits gebuchte Teilnahme an der Veranstaltung rechtzeitig ab und es gelingt eine anderweitige Vermietung seines Standes, so stellt die BESL dem Aussteller nur Ihre tatsächlich erbrachten Leistungen in Rechnung.

### §6.3 Abtretung, Aufrechnung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen gegen die BESL an Dritte oder die Aufrechnung von Forderungen mit Gegenforderungen ist nur nach in Textform geschlossener Vereinbarung mit der BESL zulässig. Dies gilt nicht für gerichtlich festgestellte Forderungen.

### §6.4 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen haben zeitnah bei der BESL in Textform einzugehen. Beanstandungen, deren Eingang später als 14 Tage nach Rechnungsstellung erfolgt, können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

## §7 Höhere Gewalt

Wenn im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – zum Beispiel Betriebsstörung, Streik, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, kriegerische Ereignisse, Naturkatastrophen – die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann, wird die BESL von ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Veranstaltung und der Zurverfügungstellung der Standflächen freigestellt. Dies gilt insbesondere auch bei technischen oder personellen Betriebsstörungen, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, wenn die BESL alles ihr Mögliche zur Beseitigung und Ersatzbeschaffung getan hat und trotzdem die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich ist. Der Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse ist dem Aussteller von der BESL anzuzeigen. Fällt die Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignis aus, so sind alle Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche gegen die BESL, gleich welcher Art, ausgeschlossen. Gleichzeitig entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

## §8 Haftung

Die BESL haftet in voller Höhe bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Angestellte der BESL und in voller Höhe für Schäden, die durch ihre eigenen Angestellten oder von der BESL beauftragte Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Die Höhe des zu haftenden Schadens seitens der BESL ist nach oben hin auf ein für Veranstaltungen der vorliegenden Art erwartbares angemessenes Maß begrenzt. Die BESL haftet nur für Schäden, mit denen bei Veranstaltungen der vorliegenden Art üblicherweise gerechnet werden muss. Die Haftung für Schäden, die über das Erfüllungsinteresse hinausgehen ist ausgeschlossen.

## §9 Sonstige Bestimmungen

#### §9.1 Bild- und Tonaufnahmen

Der Aussteller erklärt sich mit Video-, Ton- und Fotoaufnahmen seines Standes und dessen Personal, die die BESL im Rahmen der Veranstaltungsvorbereitung und Veranstaltungsdurchführung zum Zwecke der Veranstaltungsdokumentation, der eigenen Werbung oder zum Zwecke der Veröffentlichung in der Presse anfertigen lässt, einverstanden. Gleiches gilt für Dritte, die mit Genehmigung der BESL auf der Veranstaltung oben genannte Aufnahmen durchführen.

#### §9.2 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, Technische Richtlinien

Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche für seinen Stand vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen vollständig und eigenverantwortlich einzuholen. Für die Einhaltung internationaler und nationaler marken- und urheberrechtlicher Bestimmungen ist der Aussteller selbst verantwortlich und stellt die BESL von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei. Der Aussteller ist verpflichtet, die GEMA-Bestimmungen, technische Richtlinien und die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften einzuhalten. Für die Einhaltung der GEZ-Gebührenpflichten, der Vorschriften der Künstlersozialkasse und die Erfüllung steuerlicher Pflichten ist der Aussteller selbst verantwortlich. Für die Einhaltung technischer Normen und Bestimmungen nach dem Stand der Technik, den einschlägigen DIN-Normen und den anerkannten Regeln der Kunst ist der Aussteller allein verantwortlich, soweit seine Ausstellungsfläche betroffen ist.

#### §9.3 Parkplätze

Parkplatzwünsche des Ausstellers oder dessen Zulieferer werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dennoch besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz.

#### §9.4 Auf- und Abbauzeiten

Die Aussteller werden von der BESL im Vorfeld der Veranstaltung rechtzeitig über die Auf- und Abbauzeiten informiert. Diese sind unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauzeit ist die BESL berechtigt, den Abbau und Entfernung des Standes vom Ausstellungsgelände auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes während des Auf- und des Abbaus wird von der BESL nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen.

#### §9.5 Allgemeine Aufsicht, Reinigung

Die BESL ist verantwortlich für die Bewachung und die Reinigung des Ausstellungsgeländes in der Nacht. Leicht zu entfernende wertvolle Gegenstände (mobile Elektronik, Kommunikations- sowie Präsentationsmittel u. ä.) sind nach Ende eines jeden Veranstaltungstages unter Verschluss zu halten bzw. zu entfernen. Für persönliche Gegenstände der Mitarbeiter des Ausstellers ist die Haftung ausgeschlossen. Im Verlauf des jeweiligen Veranstaltungstages ist die Haftung für alle Gegenstände des Ausstellers ausdrücklich ausgeschlossen. Für Schäden in dieser Zeit haftet die BESL nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes ihrer eigenen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Die BESL übernimmt die tägliche Entsorgung des angefallenen Abfalls. Die Reinigung der einzelnen Stände obliegt jedoch dem Aussteller.

#### §10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die BESL personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz - auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – zu geschäftlichen Zwecken speichert, verarbeitet oder weiterleitet. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die BESL die Geschäftsdaten – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies für die Zwecke der BESL oder der mit der BESL verbundenen Unternehmen erforderlich ist oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht.

#### §11 Schlussbestimmungen

#### §11.1 Abweichungen vom Vertragsinhalt

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages sowie zusätzliche Abmachungen zwischen der BESL und Aussteller sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der BESL zumindest in Textform bestätigt wurden. Auch der Verzicht auf die vereinbarte Textform kann nur in Textform erfolgen.

#### §11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Dieser Vertrag und alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts. Bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Berlin.

#### §11.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Beide Parteien verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Regelung möglichst nahe kommt.